

NATURWISSENSCHAFTLICHES FORUM  
STATUTEN

**Art. 1 (Name und Sitz):** Unter dem Namen: „NATURWISSENSCHAFTLICHES FORUM“, besteht ein Verein im Sinne von Art 246 des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR). Er hat seinen Sitz in Vaduz.

**Art. 2 (Vereinszweck):** Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses für die Wissenschaft, insbesondere für die Naturwissenschaften, und alle damit verbundene Tätigkeit. In Zusammenarbeit mit den Schulen fördert er die Ausbildung der liechtensteinischen Jugend. Er unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit seiner Mitglieder und der Schülerinnen, Schülern und Ehemaligen des liechtensteinischen Gymnasiums.

**Art. 3 (Mittel):** Der Verein kann sich aller gesetzlicher Mittel bedienen, wie z.B. Ausstellungen, Veröffentlichungen, Vorträge, Fortbildung, usw.

Der Verein verfügt über alle gesetzliche Erträge, wie z.B. Subventionen, Mitgliederbeiträge, Unterstützung durch Sponsoren, Kollekten, Erträge bei Auftritten und Veröffentlichungen, abgetretene Autorenrechte usw.

**Art. 4 (Organisation):**

1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Präsident.
2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ (Art. 166 PGR). Die Einberufung erfolgt, schriftlich durch einfachen Brief, telefonisch, oder durch öffentliche Bekanntmachung. Sie kann aber auch Zirkularbeschlüsse fassen.
3. Der Vorstand besteht aus 1 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Unter der Leitung des Präsidenten, organisiert der Vorstand sich selbst und besorgt die regelmäßige Geschäftsführung.
4. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist Zeichnungsberechtigt und kann Vollmachten erteilen.

**Art. 5 (Mitglieder):** Jede Person, die sich für Wissenschaften interessiert, kann Mitglied werden, ohne Rücksicht auf Diplome und Titel. Mitglieder, die im Inland wohnen oder tätig sind, sind „wirkliche Mitglieder“. Personen aus dem Ausland sind „korrespondierende“ Mitglieder“.

Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder erfolgen provisorisch durch den Präsidenten und definitiv durch den Vorstand.

**Art. 6 (Haftung):** Für eventuelle Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (und nicht die Mitglieder) gemäss Art. 253 PGR. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

**Art. 7 (Statutenänderung und Auflösung)**

Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Gründer, oder durch das oberste Organ gemäss Art. 123 uff. PGR.